Verordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung

Vom 6. Juli 1993 (Stand 14. September 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. e des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG)[1)],

beschliesst:

1. Ausgleichskasse

§ 1 Aufgabenbereich

[1] Die Ausgleichskasse hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Anordnung von Kontrollen über die Erfassung aller Abrechnungspflichtigen und Vollzug des Eintritts in die Versicherung;
b) Erlass sämtlicher Verfügungen über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (Taxationsverfügungen);
c) Entscheid über Herabsetzung und Erlass von Beiträgen unter Anhörung des Gemeinderats der Wohnsitzgemeinde;
d) Überwachung des ordnungsgemässen Einzugs der Beiträge aller Abrechnungspflichtigen;
e) Ordnungsgemässe Durchführung des Mahnverfahrens, Erlass der Veranlagungs- und Nachzahlungsverfügungen und Verfügung von Ordnungsbussen;
f) Entscheid über den Erlass von nachzuzahlenden Beiträgen;
g) Erlass der Rentenverfügungen und rechtzeitige Auszahlung der Renten;

[1)] BGS 841.1

h) Führung des in Art. 70 AHVV vorgeschriebenen Rentenregisters und der Rentenliste;
i) Erlass der Rückerstattungsverfügungen von zu Unrecht bezogenen Renten und Entscheid über den Erlass der Rückzahlung;
k) Instruktion der Zweigstellenleiter, Überwachung ihrer Geschäftsführung und Erteilung der nötigen Weisungen;
l) Führung der Buchhaltung sowie des gesamten Kassen- und Rechnungswesens nach den Weisungen der zuständigen Bundesbehörden;
m) Führung der individuellen Beitragskonten der Versicherten;
n) Verkehr mit dem Bundesamt für Sozialversicherung, der zentralen Ausgleichsstelle und den Gemeinden;
o) Erstattung von Strafanzeigen;
p) * Berichterstattung über jedes Geschäftsjahr an das Bundesamt für Sozialversicherung mit Kopie an die zuständige Direktion[2)];
q) * Revision der Zweigstellen mindestens alle 3 Jahre, wobei die Revisionsberichte dem Gemeinderat, der Zweigstellenleitung und der zuständigen Direktion[3)] zuzustellen sind;
r) Bezeichnung der Arbeitgeberkontrollstellen unter Beachtung der Zulassungsbedingungen gemäss Art. 165 AHVV.

§ 2 Zuständige Direktion *

[1] Der zuständigen Direktion[4)] stehen im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse insbesondere folgende Kompetenzen zu: *

a) Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung und des Familienschutzes (§ 5 Abs. 3 EG);
b) Aufsicht der Zweigstellen über den Leiter;
c) Genehmigung des Organigramms und der Funktionsbeschriebe.

§ 3 Leiter

[1] Der Leiter ist für die geordnete Geschäftsführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er vertritt die Ausgleichskasse nach aussen und bezeichnet die für den Vollzug der in § 1 aufgeführten Aufgaben, soweit er diese nicht selbst wahrnimmt bzw. wahrzunehmen hat (Bst.c, d, f und i), zuständigen Personen.

2) Zuständig ist die Gesundheitsdirektion.
3) Zuständig ist die Gesundheitsdirektion.
4) Zuständig ist die Gesundheitsdirektion.

§ 4 Zweigstellen

[1] Die Zweigstellen haben folgende Aufgaben:

a) Erteilung unentgeltlicher Auskünfte über die gesetzlichen Bestimmungen an die Versicherten;
b) Ausübung der Kontrolle über die Erfassung aller Beitragspflichtigen innerhalb der Gemeinde, Einforderung der Anmeldeformulare von den Versicherungspflichtigen und Weiterleitung dieser Formulare nach Prüfung an die Ausgleichskasse;
c) Führung eines Registers aller Beitragspflichtigen mit Einschluss der Verbandskassenangehörigen;
d) Mithilfe gegenüber der Ausgleichskasse bei der Ermittlung des Einkommens von Selbstständigerwerbenden;
e) Entgegennahme sämtlicher Anmeldungen für den Bezug von Renten und Leistungen.

[2] Die Zweigstellen führen keine eigene Betriebsrechnung.

2. Invalidenversicherungsstelle

§ 5 Zuständige Direktion *

[1] Der zuständigen Direktion[5)] stehen im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse insbesondere folgende Kompetenzen zu: *

a) Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung (§ 5 Abs. 3 EG);
b) Genehmigung des Organigramms und der Funktionsbeschriebe.

§ 6 Leiter

[1] Der Leiter ist für die geordnete Geschäftsführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er vertritt die Invalidenversicherungs-Stelle nach aussen.

§ 7 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

[2] Gleichzeitig werden folgende Erlasse aufgehoben:

a) Kantonale Vollziehungsverordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 2. März 1948[6)];

[5)] Zuständig ist die Gesundheitsdirektion.
[6)] GS 16, 13

b) Verordnung über die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission vom 11. Dezember 1959[7)];
c) Regierungsratsbeschluss über die Errichtung und den Betrieb der Regionalstelle Zug für die Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben vom 2. März 1987[8)].

[7)] GS 17, 575
[8)] GS 23, 83

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
06.07.1993	06.07.1993	Erlass	Erstfassung	GS 24, 257
10.09.2019	14.09.2019	§ 1 Abs. 1, p)	geändert	GS 2019/053
10.09.2019	14.09.2019	§ 1 Abs. 1, q)	geändert	GS 2019/053
10.09.2019	14.09.2019	§ 2	Titel geändert	GS 2019/053
10.09.2019	14.09.2019	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 2019/053
10.09.2019	14.09.2019	§ 5	Titel geändert	GS 2019/053
10.09.2019	14.09.2019	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2019/053

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	06.07.1993	06.07.1993	Erstfassung	GS 24, 257
§ 1 Abs. 1, p)	10.09.2019	14.09.2019	geändert	GS 2019/053
§ 1 Abs. 1, q)	10.09.2019	14.09.2019	geändert	GS 2019/053
§ 2	10.09.2019	14.09.2019	Titel geändert	GS 2019/053
§ 2 Abs. 1	10.09.2019	14.09.2019	geändert	GS 2019/053
§ 5	10.09.2019	14.09.2019	Titel geändert	GS 2019/053
§ 5 Abs. 1	10.09.2019	14.09.2019	geändert	GS 2019/053